



5/2009

## Das ab 1. Januar 2010 geltende Umsatzsteuergesetz

Infolge des EU-Beitritts Ungarns muss unser Umsatzsteuergesetz mit der das gemeinsame Mehrwertsteuersystem regelnden Richtlinie (2006/112/EG) vollständig harmonisiert werden. Auch wenn diese Regelung bereits zu jener Zeit fast allen Wirtschaftsbeteiligten bekannt war, führte doch die mit 1. Mai 2004 in Kraft getretene Gesetzesänderung in der Steuergebarung vieler Unternehmen zu vorübergehenden, kürzeren oder längeren Schwierigkeiten. Mittlerweile – am 12. Januar 2008 – wurde eine modifizierende Richtlinie verabschiedet, diese wird im kommenden Jahr die Bestimmungen der Richtlinie bezüglich des Leistungsortes von Dienstleistungen von Grund auf ändern. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen / modifizierten Bestimmungen stufenweise (erstmalig bis 1. Januar 2010) übernehmen, d.h. auch Ungarn kann keine Ausnahme sein. Um Ihnen die Vorbereitung zu erleichtern, möchten wir im vorliegenden Newsletter jene Gesetzesänderungen vorstellen, die aufgrund ihrer Bedeutung den Änderungen anlässlich des EU-Beitritts gleichkommen.

### Neuregelungen beim Leistungsort von Dienstleistungen

#### Grundregel

Im Sinne der Modifizierung des Umsatzsteuergesetzes vom 1. Januar 2010 variiert die Grundregel bezüglich der Bestimmung des Leistungsortes je nach dem, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer bzw. Nichtunternehmer (natürliche Person) ist. Nach der Grundregel gilt nämlich als Leistungsort:

- bei Leistungen an Unternehmer: der Sitz bzw. Standort des Leistungsempfängers;
- bei Leistungen an Nichtunternehmer: der Sitz bzw. Standort des Leistungserbringers

Selbstverständlich bestehen aber – wie gewohnt – auch weiterhin zahlreiche Ausnahmen von der Grundregel. Im Vergleich zur derzeitigen Variante des Gesetzes wurden einige als Ausnahmen angeführten Dienstleistungen herausgenommen (bzw. neue eingeführt), während einige Ausnahmeregelungen nur bei Leistungen an Nichtunternehmer anzuwenden sind.

## Ausnahmen

*In fremdem Namen und für fremde Rechnung erbrachte Vermittlungsleistungen*

*Mit Grundstücken verbundene Dienstleistungen*

Die erste Ausnahmeregelung betrifft Vermittlungsleistungen, die in fremdem Namen und für fremde Rechnung an Nichtunternehmer erbracht wurden. Hier gilt jener Ort als Leistungsort, an dem das vermittelte Geschäft in Erfüllung gegangen ist (auch wenn der ständige Wohnsitz des Leistungsempfängers in einem Drittland liegt – s. § 46 Punkt 3)b des derzeitigen Ust-Gesetzes).

Bei mit Grundstücken verbundenen Dienstleistungen bleibt die frühere Regelung bestehen, wonach über den Leistungsort – unabhängig von der Person des Empfängers – der Ort des Grundstücks entscheidet. Im kommenden Jahr führt das neue Gesetz neue mit Grundstücken verbundene Dienstleistungen ein. Hierzu gehören künftig die Vermietung von kommerziellen Unterkünften sowie auch die Überlassung der Rechte für Immobiliennutzung (Anm.: In der Auslegung des Finanzamtes war beim Leistungsort von kommerziellen Dienstleistungen bereits nach dem 1. Januar 2008 der Ort der Immobilie maßgebend).

*Personenbeförderung*

Im neuen Gesetz sind die Regelungen für Personen- und Güterbeförderung in einem gesonderten Paragraph geregelt. Bei Personenbeförderung gilt – im Einklang mit der gegenwärtigen Regelung – die im Zuge der Leistungserbringung zurückgelegte Strecke als Leistungsort.

*Güterbeförderung*

Wie auch bisher ist bei der Güterbeförderung nach deren Art zu unterscheiden (inländisch, innergemeinschaftlich oder außerhalb der EU). Diese Unterscheidung wird jedoch nur bei Leistungen an Nichtunternehmer von Bedeutung sein, bei Unternehmen ist nämlich die Grundregel anzuwenden (Sitz und Standort des Leistungsempfängers, ungeachtet dessen – im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung – unter welcher Steuernummer der Kunde die Leistung bezieht!).

Bei Leistungen an Nichtunternehmer gilt als Leistungsort:

- bei inländischer Beförderung: zurückgelegte Strecke;
- bei innergemeinschaftlicher Beförderung: die Abfahrtsort;
- bei außergemeinschaftlicher Beförderung: zurückgelegte Strecke

*Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, Bildungs-, Unterhaltungs- und Sportdienstleistungen, vergleichbare Dienstleistungen und mit ihnen zusammenhängende Dienstleistungen*

*mit Beförderungsleistungen zusammenhängende Dienstleistungen;*

Die diesjährige Regelung bleibt bestehen bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, Bildungs-, Unterhaltungs- und Sportdienstleistungen, vergleichbaren Dienstleistungen und mit ihnen zusammenhängenden Dienstleistungen. Bei Dienstleistungen, die diesem Paragraph unterliegen, galt auch schon bisher der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung als Leistungsort (allerdings nur im Jahr 2010, ab 1. Januar 2011 werden bezüglich des Leistungsortes solcher Dienstleistungen wesentliche Änderungen in Kraft treten).

Die Bestimmung des Leistungsortes der nachstehend erläuterten Dienstleistungen richtet sich ebenfalls danach, ob der Auftraggeber ein Unternehmer ist. Während bei Unternehmen die Grundregel anzuwenden ist, bestimmt sich der Leistungsort folgender Dienstleistungen bei Leistungen an Nichtunternehmer nach dem Ort der tatsächlichen Leistungserbringung:

*Sachverständigenwertungen, die unmittelbar ein Produkt betreffen;*

*Produktbearbeitung*

- mit Personen- bzw. Güterbeförderung zusammenhängende Dienstleistungen;
- Sachverständigenwertungen, die unmittelbar auf ein Produkt gerichtet sind – bis auf Grundstücke;
- Produktbearbeitung – excl. Grundstücke.

Die neue Regelung bringt hauptsächlich Unternehmern eine Erleichterung, die Produktbearbeitungen zwischeneinander abrechnen.

*Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln*

Ab 1. Januar 2010 wird der umsatzsteuerliche Leistungsort bei kurzfristiger Vermietung von Verkehrsmitteln in einem Sonderparagraph festgelegt. Als Leistungsort vergleichbarer Dienstleistungen gilt der Ort, wo die Besitzübertragung des Beförderungsmittels – ungeachtet der Person des Mieters – erfolgt. Kann die Vermietung nicht als kurzfristig betrachtet werden, ist der Leistungsort – von der Person des Mieters abhängig – nach der Grundregel zu bestimmen (Anm.: für Nichtunternehmer soll die Vorschrift ab 1. Januar 2013 erneut geändert werden).

Als kurzfristige Vermietung gilt nach der gesetzlichen Definition die ununterbrochene, 30 Tage unterschreitende Nutzung eines Verkehrsmittels (bei Wasserverkehrsmitteln 90 Tage).

*Restaurant- und gastgewerbliche Dienstleistungen*

Der Vermietung von Beförderungsmitteln ähnlich widmet das Ust-Gesetz auch dem Leistungsort von Restaurant- und sonstigen gastgewerblichen Dienstleistungen einen gesonderten Paragraph. Leistungsort dieser Dienstleistungen ist – die Abgabe von Speisen und Getränken an Bord von Eisenbahn, Wasser- oder Luftverkehrsmitteln in der innergemeinschaftlichen Personenbeförderung ausgenommen – der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung.

Als Leistungsort bei der Abgabe von Speisen und Getränken an Bord von Eisenbahn, Wasser- oder Luftverkehrsmitteln in der innergemeinschaftlichen Personenbeförderung gilt der Abfahrtsort.

*Berechtigte Überlassung, Werbedienstleistungen, Beratung, ..... auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen (46.§2); Verpflichtung zum Aufgeben einer Geschäftstätigkeit ... (46.§3)a)*

Im Gegensatz zu den Vorjahren findet derzeit für Dienstleistungen gem. § 46 Abs. 2 und § 46 3) lit a) für Unternehmer und Nichtunternehmer die Grundregel Anwendung, ausgenommen, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer außerhalb der EU ist. Hier entscheidet weiterhin sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort über den Leistungsort (ab 1. Januar 2015 wird allerdings der Leistungsort bei für Nichtunternehmer erbrachten elektronischen und Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen geändert werden).

Wie vorhin bereits erwähnt, wird ab 2010 der Leistungsort von im Namen und zugunsten eines Dritten erbrachten Vermittlungsleistungen in einem separaten Paragraph festgelegt (siehe oben).

*Bestimmung für den „Ort des Genusses“ („place of enjoyment“) der Leistung*

Zur Zeit ermöglicht das Umsatzsteuergesetz die Anwendung der Regelung bezüglich „Ort des Genusses“ nur bei Dienstleistungen in § 46 Abs. 2 und 3 sowie bei der Vermietung von Beförderungsmitteln, sofern das zu keiner Doppelbesteuerung oder Steuerumgehung führt. Durch die Gesetzesänderung vom kommenden Jahr wird jedoch der Kreis von Dienstleistungen, die nach dieser Regelung besteuert werden, erheblich erweitert (zur Zeit ist die Besteuerung nach dem „place of enjoyment“-Regelung lediglich bei der Vermietung von Verkehrsmitteln in einem separaten Gesetz vorgeschrieben (Verordnung Nr. 37/2007 PM)).

Die „place of enjoyment“-Regelung besagt nämlich, wenn der umsatzsteuerliche Leistungsort der betroffenen Dienstleistung sonst in einem Drittland (im Inland) liegen würde, während die Dienstleistung im Inland (im Drittland) bezogen wird, so kann das Finanzamt die betroffene Dienstleistung nach der „place of enjoyment“-Regelung als im Inland (im Drittland) erbrachte Dienstleistung behandeln.

*Zwingende Abgabe von zusammenfassenden Meldungen*

Seit dem EU-Beitritt Ungarns müssen Unternehmen über ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen eine zusammenfassende Meldung abgeben. Nach der derzeit geltenden Regelung war die Meldung vierteljährlich fällig (sofern es in der betroffenen Periode EU-Umsätze gab) und bezog sich ausschliesslich auf Lieferungen.

Ab 1. Januar 2010 müssen Unternehmen die zusammenfassenden Meldungen für dieselben Erklärungszeiträume abgeben wie ihre anderen Meldungen (d.h. Steuerpflichtige, die ihre Meldungen monatlich abgeben, haben ab nächstem Jahr auch die zusammenfassende Meldung monatlich abzugeben). Unabhängig vom Erklärungszeitraum jedoch, wenn der Erlös aus innergemeinschaftlichen Lieferungen im gegebenen Quartal einen 100 tausend EUR entsprechenden Betrag überschreitet, so ist im Hinblick auf die zusammenfassende Meldung auf die monatliche Abgabe umzustellen (d.h. Unternehmer, die ihre Umsatzsteuererklärung vierteljährlich abgeben, reichen die zusammenfassende Meldung monatlich ein).

Im Sinne einer anderen, ab nächstem Jahr geltenden Änderung wird die zusammenfassende Meldung nicht mehr nur die innergemeinschaftlichen Lieferungen sondern auch die für EU-Partner erbrachte bzw. von ihnen bezogene Dienstleistungen beinhalten müssen. Da in der zusammenfassenden Meldung auch die EU-Steuer Nummer des Geschäftspartners und unsere eigene Steuer Nummer anzugeben ist, muss man – im Gegensatz zu früher – auch für die Erbringung bzw. den Bezug von innergemeinschaftlichen Dienstleistungen eine EU-Steuer Nummer besitzen. Die Besorgung einer EU-Steuer Nummer dauert mitunter 3-4 Wochen, es empfiehlt sich daher, sie – sofern man sie bereits Anfang des kommenden Jahres braucht – rechtzeitig einzuholen.

*Steuerrückerstattung an  
im Ausland registrierte  
Steuerpflichtige*

Auch die Umsatzsteuer-Rückvergütung für im Ausland registrierte Unternehmen wird gegenüber früher wesentlich geändert. Bisher mussten Steuerpflichtige ihren Rückerstattungsantrag spätestens bis zum 31. Juni des Folgejahres beim Finanzamt des rückerstattenden Mitgliedstaates auf Papier einreichen, ab nächstem Jahr ist der Antrag jedoch – ausgenommen Unternehmen, die im Drittland einen Sitz oder Standort haben – der Steuerbehörde des Sitzstaates bis 30. September des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres auf elektronischem Weg zuzuschicken (diese leitet den Antrag an die Auslandsbehörde weiter, die für die Rückvergütung zuständig ist).

Neben den obigen ist im kommenden Jahr mit weiteren kleineren Gesetzesänderungen zu rechnen. Über diese werden wir Sie in unserem nächsten Newsletter näher informieren. Die Gesetzesvorlagen können Sie übrigens auf der Homepage des Finanzministeriums nachschlagen.

Für Fragen zu den Themen unseres Newsletters stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Sándor Szmicsek**

Steuerpartner  
+36-1-429-3010  
[s.szmicsek@mazars.hu](mailto:s.szmicsek@mazars.hu)

**Mazars Kft.**

1074 Budapest, Rákóczi út 70-72.

*Hinweis: Die Informationen unseres Newsletters sind lediglich als allgemeine Informationen zu betrachten. Diese Informationen können eine Fachberatung keineswegs ersetzen oder als Grundlage einer Entscheidung bzw. Handlung ohne vorherige Rücksprache mit Ihrem Berater dienen.*